

des Primats des Völkerrechts über das nationale Recht kommt und der die Aufgabe des Prinzips der staatlichen Souveränität voraussetzt. Wyschinski erklärt: „Man kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß das Völkerrecht angeblich die Grundlage des nationalen Rechtes bildet. Man kann im Gegenteil behaupten, daß das nationale Recht die Quelle und Grundlage der Politik und der Methoden zur Regelung der äußeren Beziehungen dieses oder jenes Staates zu den anderen Mitgliedern der sogenannten internationalen Gemeinschaft ist. Die Außenpolitik jedes Staates bildet die Fortsetzung der Innenpolitik durch andere Mittel. Die Außenpolitik spiegelt unbedingt die Ziele und Aufgaben wider, die der Staat entsprechend seinen Verfassungsprinzipien anstrebt, d. h. entsprechend den Zielen und Aufgaben seiner Innenpolitik. Die Haltung eines Staates in den außenpolitischen Beziehungen zu den anderen Staaten kann nur durch die Prinzipien seiner Innenpolitik, seiner innerpolitischen Ziele und Bestrebungen bestimmt werden.“

Und weiter: „Die sowjetische Konzeption des nationalen Rechtes, die die Priorität des nationalen Rechtes anerkennt, das entsprechend den Interessen des Volkes eines friedliebenden, freien und unabhängigen Staates aufgebaut ist, kann der Konzeption des Völkerrechts, die den gleichen Forderungen entspricht, niemals widersprechen. Darüber hinaus bildet sie für das Völkerrecht in diesem Fall eine feste Grundlage und sichert ihm die nötige Autorität, ohne welche die erfolgreiche Regelung der internationalen Beziehungen zwischen unabhängigen, souveränen Staaten unmöglich ist.“

Das ist eine Lösung der Frage über die Beziehungen des innerstaatlichen Rechts zum Völkerrecht, die richtig

ist, weil sie der wahren Lage der Dinge entspricht.<sup>1</sup> Sie ist logisch und wissenschaftlich begründet, während die Konstruktionen von Kelsen, Stark und anderen Juristen künstlich und unwissenschaftlich sind.

Von der Priorität des nationalen Rechtes ausgehend, gibt Wyschinski die Definition des Völkerrechts als Wissenschaft: „Die Gesamtheit der Normen, die die Beziehungen zwischen den Staaten im Prozeß ihres Kampfes und ihrer Zusammenarbeit regeln, die den Willen der herrschenden Klassen dieser Staaten zum Ausdruck bringen und durch den Zwang gesichert werden, den der Staat einzeln oder auf kollektiver Grundlage ausübt.“

Schließlich seien noch einige Äußerungen Wyschinskis über die Beziehungen des Völkerrechtes zu der internationalen Politik angeführt. Auf der Sitzung des Sonderausschusses der Vollversammlung der UN am 22. November 1948 erklärte er: „Das Recht besitzt überhaupt keine selbständige Rolle, es ist stets ein Produkt der Klassenherrschaft. Es bringt die Politik der herrschenden Klasse zum Ausdruck und ist lediglich ein Werkzeug dieser Politik.“

Gegenüber der Behauptung von sieben Juristen des internationalen Gerichtshofes, daß zwischen Recht und Politik Widersprüche bestünden und daß man dabei dem Recht den Vorzug einräumen müsse, erklärte er: „Das Recht ist überhaupt nichts anderes als ein Werkzeug der Politik, und daher kann man nicht das Recht der Politik gegenüberstellen. Die Politik handelt in einer Reihe von Fällen mit Hilfe des Rechts, der Rechtsinstitutionen und der Rechtsnormen, sie nutzt das Recht als Werkzeug, als Instrument ihres Vorhandenseins aus. Es gibt hierbei keine organischen Widersprüche und kann sie auch nicht geben.“

---

***Der Kampf für das absolute Verbot der Atomwaffe ist keine vorübergehende Kampagne, sondern ein Teil des ununterbrochenen, sich ständig steigernden Kampfes der Friedenskräfte in der ganzen Welt.***

*(Aus dem Arbeitsplan des Deutschen Komitees der Kämpfer für den Frieden zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses)*

---

**Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik  
als Kassationsgericht\*)**

Von Kurt Schumann, Präsident des Obersten Gerichts

Die ordentliche Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik wird nach Artikel 126 ihrer Verfassung durch den Obersten Gerichtshof der Republik und die Gerichte der Länder ausgeübt. Mit dem Gesetz zur Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1949 hat die Republik diese Voraussetzungen für ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege verwirklicht.

Die bedeutendste Aufgabe des Obersten Gerichts eines jeden Staates ist die Wahrung der Einheitlichkeit seiner Rechtsprechung. Dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht nur die

Aufgabe gestellt, diese Rechtseinheit zu wahren, es muß sie auf vielen Gebieten erst schaffen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe liegt insbesondere darin, daß nicht erst der Verlust der staatlichen Souveränität Deutschlands durch den chaotischen Zusammenbruch des Hitler-Regimes mit allen seinen Folgen die Einheitlichkeit der deutschen Rechtsprechung zerrissen hat, sondern daß schon 12 Jahre vorher die demokratische Rechtsentwicklung Deutschlands unterbrochen worden

\*) Weitere Beiträge über das Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht folgen.